Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH (Netzbetreiber), Wippenhauser Straße 19, 85354 Freising Registergericht: München HRB 128918
Geschäftsführer: Andreas Voigt und Dominik Schwegler Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher



## Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

_	<del>-</del>	
an Netzbetreiber		
Firma	Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH	
Abteilung / Ansprechpartner	Frau Weghorn	
Straße Hausnr.	Wippenhauser Straße 19	
PLZ Ort	85354 Freising	
Telefon	08161/183-219	
Fax	08161/183-138	
E-Mail	netznutzung@freisinger-stadtwerke.de	
von Lieferant		
Firma		
Abteilung / Ansprechpartner		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		
Fax		
E-Mail		
Netznutzungsvertrages (Liefera	en Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbe antenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten brauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen): von 6 Werktagen)	<u> </u>
_	<b>0</b> ,	
☐ schnellstmöglich wiederherz	zusteilen	
bzw. einen bereits erteilten Auft	rag zur Unterbrechung	
unverzüglich zu stornieren		
Marktlokation		

Marktlokation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlokations-ID	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

## Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letzverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.